

Beitrags- und Gebührenordnung des TuS-Griesheim 1899 e.V.

Die Beitrags- und Gebührenordnung basiert auf der Satzung des Turn- und Sportverein 1899 e.V. Griesheim, die am 15.09.2016 von der Delegiertenversammlung beschlossen und am 06.02.2017 beim Amtsgericht Darmstadt eingetragen wurde. Bei den nachfolgenden Regelungen ist jeweils der entsprechende § der Satzung in Klammern angegeben.

1. Aufnahmegebühr

- 1.1. Bei der Aufnahme in den Verein wird eine Aufnahmegebühr zusammen mit dem ersten Beitrag erhoben (§§ 4.2 und 8.1), deren Höhe der Hauptvorstand beschließt (§ 8.2). Sie beträgt derzeit 5,20 €.
- 1.2. Die Abteilungen können für die Neuaufnahme von Mitgliedern in ihre Abteilung eine abteilungsbezogene Aufnahmegebühr erheben, deren Höhe die Mitgliederversammlung der jeweiligen Abteilung beschließt. Sie bedarf der Zustimmung durch das Präsidium (§ 8.1 und 2).

2. Grundbeitrag

- 2.1. Der Verein erhebt zur Deckung der Gemeinkosten und zur Erfüllung von Gemeinschaftsaufgaben Beiträge, deren Höhe durch die Delegiertenversammlung des Gesamtvereins beschlossen wird (§ 8.1 und 8.2).

- 2.2. Es gibt folgende Beitragsgruppen:

Einzelmitglieder

bis zum vollendeten 18. Lebensjahr (V 019)	9,00 €
ab dem vollendeten 18. Lebensjahr (V 011)	15,00 €

Familien

1. Familienmitglied (V 011)	15,00 €
2. Familienmitglied bis zum vollendeten 18. Lebensjahr (V 019)	9,00 €
ab dem vollendeten 18. Lebensjahr (V 022)	12,00 €
3. Familienmitglied (V 023)	9,00 €
weitere Familienmitglieder (V 024)	beitragsfrei

Fördernde Mitglieder ohne Nutzung von

Sport- und Abteilungsangeboten (V 022)	12,00 €
--	---------

Auszubildende, Schüler, Studenten

bis zum vollendeten 27. Lebensjahr (V 019)	9,00 €
--	--------

Rentner, Pensionäre, Schwerbeschädigte (über 50 %)

nach Vorlage der Nachweise (V 050)	9,00 €
------------------------------------	--------

Arbeitslose, Wehr-, Zivil- oder sonstige

Ersatzdienst-Leistende (V 060)	7,00 €
--------------------------------	--------

Kurzzeit-Mitglieder (V 010)

18,00 €

Ehrenmitglieder (V 024)

beitragsfrei

Als Familienmitglieder gelten:

- a) der im gemeinsamen Haushalt lebende Ehegatte / Lebenspartner
- b) unterhaltsberechtigter Kinder bis zum vollendeten 18. Lebensjahr
- c) Kinder in Schul-, Hochschul- oder Berufsausbildung bis zum vollendeten 27. Lebensjahr, soweit sie kein eigenes Einkommen haben.

Die Reihenfolge der Familienmitglieder ergibt sich aus deren Alter.

Die Kurzzeit-Mitgliedschaft gilt für Personen, die sich vorübergehend im Einzugsbereich des TuS-Griesheim aufhalten und die während dieser Zeit Angebote des Vereins nutzen möchten. Sie wird für mindestens 3 Monate berechnet und sollte 9 Monate nicht überschreiten.

- 2.3. Der Beitrag wird als Monatsbeitrag festgesetzt. Bei Erwerb der Mitgliedschaft im Laufe eines Jahres ist der Beitrag ab Beginn des Eintrittsmonats zu entrichten. Das gilt auch für Abteilungsbeiträge und Kursgebühren. Bei Austritt (§ 4.3.a) oder Ausschluss (§ 4.3.e) ist der Beitrag noch für das laufende Halbjahr zu entrichten.
- 2.4. Arbeitslose, Auszubildende, Schüler und Studenten bis zum vollendeten 27. Lebensjahr, Schwerbeschädigte, Rentner und Pensionäre haben zur Einteilung in die ermäßigten Beitragsgruppen entsprechende Nachweise vorzulegen.
- 2.5. Persönliche Veränderungen, die die Zuordnung zu einer anderen Beitragsgruppe zur Folge haben, sind der Geschäftsstelle unverzüglich anzuzeigen. Der veränderte Beitrag gilt ab dem folgenden **Monat**.

3. Allgemeine Umlage

Der Verein kann Umlagen festsetzen, deren Höhe von der Delegiertenversammlung des Gesamtvereins beschlossen wird (§ 8.1 und 8.2).

4. Abteilungsbeiträge, Umlagen der Abteilungen

- 4.1. Zur Deckung ihrer Aufwendungen werden von den Abteilungen abteilungsspezifische Beiträge und/oder Umlagen erhoben. Dabei haben sie weitgehende Gestaltungsfreiheit. Die Höhe der Beiträge und Umlagen beschließt die Mitgliederversammlung der Abteilungen. Sie müssen vom Präsidium genehmigt werden (§ 8.1 und 8.2).
- 4.2. Die Abteilungsbeiträge werden in der Regel als Monatsbeiträge festgesetzt und sind vom 1. des Eintrittsmonats an zu entrichten. Ausnahmen sind bei Saison-Sportarten wie z.B. Tennis möglich.

5. Gebühren

- 5.1. Für besondere Angebote und/oder Leistungen kann die Mitgliederversammlung der Abteilung Zusatz- oder Kursgebühren beschließen, deren Höhe vom Präsidium genehmigt werden müssen (§ 8.1 und 8.2).
- 5.2. Kursgebühren werden generell zusammen mit den Beiträgen fällig. Der Verein kann die Vorauszahlung verlangen.

6. Zahlungsweise, Mahnverfahren

- 6.1. Die festgesetzten Monatsbeiträge und Kursgebühren **werden am 15. eines jeden Monats fällig.**
- 6.2. Alle Beiträge und Gebühren sowie Umlagen werden per Bankeinzugsverfahren von den Mitgliedern eingezogen (§ 8.3). Zu diesem Zwecke werden die personenbezogenen Daten der Mitglieder gespeichert und verarbeitet. Bei Rücklastschriften infolge Nichteinlösung durch die Bank oder unberechtigtem Widerruf durch das Mitglied wird eine vom Präsidium festgesetzte Bearbeitungsgebühr von derzeit 10 € fällig.
- 6.3. Die Beiträge und Gebühren sind Bringschulden. Mitglieder, die nicht am Bankeinzugsverfahren teilnehmen, erhalten bei Eintritt in den Verein und zum Jahresbeginn eine Rechnung. Die Monatsbeiträge sind termingerecht und spesenfrei an die Vereinskasse zu zahlen.
- 6.4. Beiträge und Gebühren, die nicht termingerecht (bis zum Ende des Fälligkeitsmonats) und/oder nicht in ausreichender Höhe eingegangen sind, werden mit einer Zahlungsfrist von 14 Tagen erinnert (1. Mahnung). Bleibt dies erfolglos, wird innerhalb von 14 Tagen eine 2. Mahnung mit einem Zahlungsziel von 7 Tagen und mit Hinweis auf die satzungsmäßige Zahlungsverpflichtung (§ 6.4) und die Rechtsfolgen bei Nichtzahlung (§§ 4.3.e und f und 7.1.c) verschickt.
- 6.5. Für den zusätzlichen Verwaltungsaufwand durch jede Mahnung erhebt der Verein eine vom Präsidium festgesetzte Gebühr von derzeit 5 €.

7. Maßregelungen, Ausschluss

- 7.1. Erfolgt auf die 2. Mahnung keine Zahlung, kann das Präsidium gegenüber dem Mitglied ein zeitlich begrenztes Verbot der Teilnahme am Sportbetrieb, den Veranstaltungen des Vereins, sowie ein Verbot der Nutzung von Vereinseigentum und Vereinseinrichtungen aussprechen (§7.1.c).
- 7.2. Bei einem Rückstand von mehr als 3 Monatsbeiträgen kann das Mitglied aus der Mitgliederliste gestrichen (ausgeschlossen) werden (§ 4.3.e und f). Die Verpflichtung zur Zahlung der rückständigen Beiträge, Gebühren und Kosten bleibt dabei bestehen.

8. Ermäßigung/Erlass der Beiträge und Gebühren

In besonderen Fällen kann das Präsidium von sich aus oder auf Antrag des Mitgliedes oder einer Abteilung die Beiträge und/oder Gebühren ermäßigen, stunden oder erlassen. Mit der davon betroffenen Abteilung ist Einvernehmen herzustellen.

Diese Beitrags- und Gebührenordnung wurde gem. § 12.2 der Satzung durch das Präsidium am 20.10.2020 beschlossen und tritt am 01.01.2021 in Kraft.